

Laufzeit ab: 01.01.2014  
erstmals kündbar 31.12.2016

AVE ab .....01.01.2014.....

BAZ Nr. .... vom .....

# **Entgelttarifvertrag**

## **für Sicherheitsdienstleistungen**

# **Berlin und Brandenburg**

### **vom 10.03.2014**

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V., (BDSW)  
Landesgruppen Berlin und Brandenburg

- einerseits

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

- andererseits.

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

- 1 Räumlich: für die Länder Berlin und Brandenburg,
- 2 Fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
  - Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
  - Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG,
- 3 Persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der unter Pkt. 2 aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

## § 2 Tarifvorrang

- 1 Aufgrund dieser tariflichen Regelung enden die nachwirkenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus allen bisherigen Tarifverträgen, soweit nicht im nachfolgenden Tarifvertrag ausdrücklich eine andere Regelung zuerkannt wird. Von dieser Regelung nicht erfasst sind Betriebsvereinbarungen, es sei denn, diese fallen in den Regelungsbereich des § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.
- 2 Für alle Ansprüche der Arbeitnehmer, die diesen aufgrund schriftlicher Individualarbeitsvertragsregelung – in Form eines einheitlichen Arbeitsvertrages oder einer schriftlichen Ergänzung zu einem solchen – hinsichtlich eines konkreten Geldbetrages, Urlaubsgewährung oder sonstiger günstigerer Arbeitsbedingungen gewährt wurden, gilt zu Gunsten der Arbeitnehmer das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG.

### § 3 Stundenlöhne

Vergütungs- / Entgeltgruppe		Tätigkeit	Stufe I		Stufe II	Stufe III	Stufe IV
			01.01.2014		01.07.2014	01.01.2015	01.01.2016
			Berlin	Brandenburg	Berlin und Brandenburg		
I a)	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz / Separatwachdienst	7,50	7,50	8,15	8,60	9,00
		Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst					
I b)	Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen	Sicherheitsmitarbeiter im Revier- / Interventionsdienst	7,65	7,65			
		Sicherheitsmitarbeiter als Doorman	8,00	8,00	8,30	8,75	9,20
		Sicherheits- und Ordnungsdienstmitarbeiter ÖPV	8,00	8,00			
		Mitarbeiter in der Einnahmesicherung ÖPV	8,00	8,00			
II a)	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter	Sicherheitsmitarbeiter, die an Schulen (allgemein bildende Schulen und Gymnasien), Asyl- und Ausländer-einrichtungen, Jobcentern, Agenturen für Arbeit, obersten Bundesbehörden, im Maßregelvollzugsdienst sowie in Liegenschaften und Objekten der jeweiligen Landesjustiz, der jeweiligen Landespolizei oder der Bundespolizei tätig sind.	7,50	7,50			
		Sicherheitsmitarbeiter im Leitstellendienst des ÖPV	8,60	8,60	8,75	9,20	9,70
		Sicherheitsmitarbeiter als Kaufhausdetektiv	8,60	8,60			
II b)	Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen	NSL-Fachkraft (VdS - geprüft)	9,00	8,70			
		Sicherheitskontrolleur / Kontrollinspektor	8,84	8,84	9,00	9,40	9,85
III a)	Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener Fortbildungsprüfung (IHK)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft (IHK)	8,60	8,60			
		Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit	9,90	9,90	9,00	9,40	9,85
III b)	Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit	9,90	9,90	10,30	10,75	11,25
IV	Meister	Meister für Schutz und Sicherheit	-	-	13,00	13,60	14,30

Ansprüche auf Vergütung nach der Entgeltgruppe III und IV bestehen nur, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. Leistungsanforderung des Auftraggebers die genannte Qualifikation bzw. Funktion ausdrücklich fordert.

## § 4 Zulagen

Die folgenden Zulagen werden pro Stunde neben dem tariflichen Stundenlohn gem. § 3 gezahlt. Sie sind anwesenheitsbezogen und werden neben dem tariflichen Stundenlohn dann gezahlt, sofern die Leistungsbeschreibung bzw. -anforderung des Auftraggebers die unten angeführten Tätigkeiten / Kenntnisse umfasst und ausdrücklich fordert.

1. Diensthundeführer
  - 1.1. Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer nach § 15 BGV C7 mit betriebseigenem Hund 0,50 €
  - 1.2. Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer nach § 15 BGV C7 mit eigenem Hund 1,00 €
2. Waffenträger
  - 2.1. Sicherheitsmitarbeiter, denen die zuständige Stelle oder Behörde die Befugnis erteilt hat, während des Dienstes eine Schusswaffe zu führen und die eine Waffensachkundeprüfung nach § 7 Waffengesetz erfolgreich abgelegt haben oder über einen anderweitigen Nachweis der Sachkunde im Sinne § 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung verfügen 1,00 €
3. Team- / Schicht- / Objektleiter
  - 3.1. Sicherheitsmitarbeiter, die als Team-, Schicht- oder Objektleiter mit der Dienstaufsicht betraut sind 0,75 €

## § 5 Gehälter / monatlicher Festlohn

### Gehaltsgruppen

Die Eingruppierung von Angestellten und gewerblichen Mitarbeitern mit Festlohn erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

- 1 **Gruppe I**  
Angestellte mit überwiegend selbständiger Tätigkeit und abgeschlossener Berufsausbildung oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (z. B. Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.
- 2 **Gruppe II**  
Angestellte mit selbständiger Tätigkeit in gehobener Verantwortung und abgeschlossener Berufsausbildung und/oder besonderen fachlichen Kenntnissen und Leistungen, (z. B. abschlussicherer Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn- / Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs-/ Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen.
- 3 **Gruppe III**  
Angestellte für selbständige, hochqualifizierte Tätigkeiten und mit großem Verantwortungsbereich und/oder denen Angestellte der Gehaltsgruppe I bis III unterstellt sind, z. B. Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern.

Gehalts-/ Festlohngruppen	I	II	III
ab dem 01.01.2014	1.530 €	1.748 €	1.967 €
ab dem 01.07.2014	1.596 €	1.823 €	2.052 €
ab dem 01.01.2015	1.675 €	1.914 €	2.154 €
ab dem 01.01.2016	1.760 €	2.011 €	2.264 €

Der Vergütungsanspruch je Monat besteht für Mitarbeiter mit Festlohn (Mitarbeiter im Empfangsdienst und im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen) bei einer Arbeitsleistung von 173 Std. monatlich. Ab der 174. Stunde wird jede zusätzlich geleistete Stunde bezahlt. Die Vergütung je Stunde ab der 174. Stunde berechnet sich aus der monatlichen Vergütung der jeweiligen Festlohngruppe geteilt durch 173.

Rückt ein Angestellter bzw. gewerblicher Mitarbeitern mit Festlohn in eine höhere Gehalts- / Festlohngruppe auf, so ist er ab dem 01. des betreffenden Monats entsprechend der neuen Gehaltsgruppe zu vergüten.

## **§ 6 Zuschläge**

Auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge zu zahlen:

Nachtzuschlag:	10 %
Sonntagszuschlag:	25 %
Feiertagszuschlag:	50 %

Für die Entgeltgruppe I. a) gem. des § 3 beträgt davon abweichend der Nachtzuschlag 5 % des tariflichen Stundenlohnes gem. § 3.

Für Beschäftigte im Veranstaltungsdienst beträgt jedoch der Sonntagszuschlag und der Feiertagszuschlag 10% des tariflichen Stundenlohnes gem. § 3.

Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sowie am Oster- und Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist jeweils nur der höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

## **§ 7 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Maßgeblich für die Berechnung des fortzuzahlenden Entgeltes im Fall der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist der Bruttoverdienst der letzten abgerechneten 12 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit, bestehend aus den tariflichen Stundenlöhnen der zutreffenden Vergütungs- / Entgeltgruppe des § 3. Dieser wird durch 312 dividiert und ergibt den für die Entgeltfortzahlung maßgeblichen Entgelt-Durchschnittssatz je Werktag im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit im Krankheitsfall.

Bei einer Beschäftigungsdauer des Arbeitnehmers unter 12 Monaten vor dem Krankheitsfall sind die Regelungen des vorstehenden Absatzes analog auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer anzuwenden.

## **§ 8 Urlaub**

1 Es gilt das Bundesurlaubsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

- |   |                                           |             |
|---|-------------------------------------------|-------------|
| 2 | Urlaubsstaffel                            |             |
|   | ab 01.01.2014                             |             |
|   | bis zum vollendeten 4. Beschäftigungsjahr | 24 Werktage |
|   | ab dem 5. Beschäftigungsjahr              | 26 Werktage |
|   | ab 01.01.2015                             |             |
|   | bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr | 26 Werktage |
|   | ab dem 4. Beschäftigungsjahr              | 28 Werktage |
- 3 Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- 4 Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub.

## **§ 9 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat.

Die Abrechnung ist regelmäßig spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen. Abweichende betriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Aus der nachvollziehbaren Abrechnung müssen die Höhe des Entgeltes, die geleisteten Arbeitsstunden und alle Zuschläge, eventuellen Sonderzahlungen sowie die gesetzlichen Abzüge hervorgehen.

## **§ 10 Erfüllungsortprinzip**

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung. Der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

## **§ 11 Besitzstände, Anwendung und Umsetzung des Tariflohns**

### **1. Besitzstände Urlaub**

Mitarbeiter im Bundesland Berlin, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages Urlaub gemäß § 24 des Manteltarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin vom 7.7.2003 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 12.2.2004 zum Mantel- und Entgelttarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin erhalten haben, erhalten den am 31.10.2009 festgestellten Urlaubsanspruch (Urlaubstage zum Stichtag gemäß bisherigem Tarif) als Besitzstand weiter.

### **2. Objekt- und tätigkeitsbezogene Besitzstände**

Arbeitnehmern, denen objektgebundene und/oder tätigkeitsbezogene Entgeltleistungen gewährt werden, die über dem im jeweiligen Tätigkeitsbereich vorgesehenen tariflichen Entgelt liegen, erhalten diese objektgebundenen und/oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter. Diese Regelung gilt auch für bisher gewährte Basislöhne, die über dem tariflichen Entgelt liegen.

Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine Zulage auf der Grundlage von § 3 Ziffer 1.2 des Entgelttarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin vom 26.07.2006 haben, erhalten diese Zulage bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der

Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter.

Die objektgebundenen und / oder tätigkeitsbezogenen Entgeltleistungen sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Objektes oder der Beendigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber sind Ansprüche auf die Gewährung objektgebundener und / oder tätigkeitsbezogener Entgeltleistungen ausgeschlossen.

3. Besitzstände aus Betriebsvereinbarung, Doppelleistung, Tarifniveau, Außerkraftsetzen Bestehen für Arbeitnehmer günstigere vortarifliche Lohn- und / oder Lohnbestandteilvereinbarungen auf Betriebsebene, entfallen diese auf Grund der Sperrwirkung gemäß § 77 Absatz 3 BetrVG (Ablösungsprinzip).

Auf zweck- und/oder anlassbezogene betriebliche Lohnbestandteilvereinbarungen findet die Sperrwirkung keine Anwendung. Entgeltleistungen dieser Art sind mit Tarifierhöhungen verrechenbar.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Tarifierhöhungen nicht zusätzlich zu günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen zu zahlen, solange das Tarifniveau unter der für den Arbeitnehmer günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen liegt.

Erreichen die Lohnvereinbarungen des jeweils gültigen Entgelttarifvertrages die Höhe der günstigeren betrieblichen Lohn- und Lohnbestandteilvereinbarungen, finden ausschließlich die tariflichen Bestimmungen für die Entlohnung der Arbeitnehmer Anwendung.

4. Servicekräfte für Schutz und Sicherheit

Für Mitarbeiter, die mit einem Abschluss als Servicekräfte für Schutz und Sicherheit in der Lohngruppe 2.3. des Entgelttarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin und Brandenburg vom 22.11.2010 eingruppiert und bis zum 31.05.2014 als solche tätig sind, erhalten die Entgeltleistungen aus dieser Eingruppierung / Tätigkeit bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Objekts, bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstleistungsvertrages oder der Kündigung / Neuausschreibung des bisherigen Dienstleistungsvertrages mit dem Auftraggeber weiter.

5. Freiwillige Zulagen sind mit tariflichen Ansprüchen verrechenbar.

## **§ 12 Entgeltumwandlung**

Die Umwandlung von Entgeltansprüchen aus diesem Entgelttarifvertrag zum Zweck der Altersversorgung ist statthaft

## **§ 13 Ausschlussfristen**

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

## § 14 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.
2. Besteht zum 30.06.2014 keine Allgemeinverbindlichkeitserklärung, insbesondere hinsichtlich aller tariflichen Stundenlöhne sowie aller Zeitzuschläge dieses Tarifvertrages, haben die Tarifvertragsparteien zum 30.06.2014 ein Sonderkündigungsrecht. Die Stufen II, III und IV des § 3 treten bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht in Kraft und entfalten keine Nachwirkung.  

Die Tarifparteien sind sich einig, dass durch die Ausübung des Sonderkündigungsrechts die Nachwirkung der Entgeltgruppen Ia, Ib und IIa Stufe I zum 31.12.2014 erlischt und für die Entgeltgruppen Ia, Ib und IIa ab dem 01.01.2015 mindestens der gesetzliche Mindestlohn gilt.
3. Dieser Tarifvertrag setzt den Entgelttarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe Berlin und Brandenburg vom 22.11.2010 nebst Protokollnotizen Nr. 1 und 2, Anhang Militärische Anlagen und Liegenschaften, Anhang Auszubildende und Berufsausbildung, Anhang Aviation, Anhang kerntechnische Anlagen und Anhang Amerikanische Botschaft und Konsulate, außer Kraft.
4. Die Anhänge
  - Militärische Anlagen und Liegenschaften der Bundeswehr,
  - Kerntechnische Anlagen,
  - Amerikanische Botschaft und Konsulate,
  - Justizdienstleistungen,
  - Auszubildende und Berufsausbildungsind Bestandteile dieses Tarifvertrages.
5. Die Regelungen des § 4 finden auf die Anhänge gem. Ziff.4 keine Anwendung.
6. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31.12.2016 gekündigt werden.

Berlin, 10.03.2014

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V.,  
Landesgruppe Berlin

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V.,  
Landesgruppe Brandenburg

---

ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Landesbezirksleitung

ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Landesfachbereich Besondere Dienstleistungen

---



# **Anhang**

## **- Militärische Anlagen und Liegenschaften -**

**zum**

### **ENTGELTTARIFVERTRAG**

#### **FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN**

#### **IN BERLIN UND BRANDENBURG**

vom 10. März 2014  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2014

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW),  
- Landesgruppen Berlin und Brandenburg -

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

- andererseits -

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Anhang gilt

- 1. räumlich:** für die Bundesländer Brandenburg und Berlin,
- 2. fachlich:** für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in militärischen Anlagen, Liegenschaften und Einrichtungen der Bundeswehr,
- 3. persönlich:** für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen**

### **1. Anforderungen an das Wachpersonal**

#### **1.1. Grundanforderungen**

Der Einsatz setzt generell voraus, dass das eingesetzte Wachpersonal insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse über Tatbestände und Rechtsfolgen des § 227 BGB, § 32 StGB (Notwehrrecht), §§ 859, 860 BGB (Besitzwehr) und § 127 Abs. 1 StPO (vorläufige Festnahme) nachweisen kann;
- b) vom Auftraggeber überprüft und freigegeben ist.

#### **1.2. Weitergehende Anforderungen**

Die Zahlung der Lohnsätze nach § 3 setzt über die Forderungen gem. § 2, Abs. 1.1. hinausgehend voraus, dass die Wachperson insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse im Wachdienst der Bundeswehr gem. ZDV 10/6 und in der Handhabung einer Handfeuerwaffe nachweisen kann;
- b) ausreichende Kenntnisse über die Befugnisse nach dem UZwGBw nachweisen kann;
- c) die Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und Ausübung besonderer Befugnisse bei der Bundeswehr (UZwGBw) übertragen bekommen hat und von der Wachperson eine dienstlich bereitgestellte Schusswaffe geführt wird.

Ansprüche aus diesem Anhang bestehen auch dann, wenn Anforderungen der Abs. a) bis c) nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sind.

### **2. Lohnsätze für Dienste unter 24 Stunden**

- a) Die Zahlung der Lohnsätze für Dienste unter 24 Stunden gem. § 3 kommt nur dann zur Anwendung, wenn die besondere Wach- und Postenanweisung oder Leistungsvorgabe des Auftraggebers regelmäßig eine kürzere Wachdienstschicht als 24 Stunden vorschreibt.
- b) Die Zahlung der Lohnsätze für Dienste unter 24 Stunden kommt nicht zur Anwendung bei Schichtverkürzungen aus organisatorischen Gründen im Einzelfall, insbesondere zu Ausbildungsmaßnahmen oder auf Grund besonderer Einsatzwünsche des Arbeitnehmers im nachzuweisenden Einzelfall.

### **3. Diensthundeführer**

- a) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) setzt voraus, dass die Wachperson die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und der Einsatz als Diensthundeführer vom Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) setzt voraus die Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften der Bundeswehr bzw. der betreuenden Hundeschule.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Wachschiebt, in der die Wachperson den Diensthund führt oder als Diensthundeführer in Arbeitsbereitschaft oder Ruhe innerhalb der Arbeitsbereitschaft ist.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht.

#### **4. Dienstaufsichtsführende Wachperson**

- a) In militärischen Anlagen und Liegenschaften bei konventioneller Bewachung mit einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen ohne durch den Auftraggeber definierten und beauftragten Wachschichtführer ist eine der Wachpersonen in der betreffenden Liegenschaft während der gesamten beauftragten Wachzeit mit der Dienstaufsicht zu betrauen.
- b) Als überwiegende Wachstärke versteht sich 50 % und mehr der gesamten beauftragten Wachzeit.

#### **5. Rufbereitschaft in Betreibermodellen**

- a) Bei geplanter oder angeordneter Rufbereitschaft in Betreibermodellen befindet sich der Arbeitnehmer außerhalb seines angewiesenen u./o. regelmäßigen Arbeitsortes und hält sich zur Arbeitsaufnahme auf Anforderung bereit. Er nimmt die unmittelbare Tätigkeit nach Anforderung durch den Arbeitgeber innerhalb der angewiesenen Einsatzzeit am angewiesenen Arbeitsort auf.
- b) Der Arbeitnehmer stellt eine jederzeitige Erreichbarkeit und die angewiesene Einsatzzeit innerhalb dieser angewiesenen Rufbereitschaft sicher.
- c) Bei der Rufbereitschaft wie vorstehend beschrieben handelt es sich nicht um vollumfänglich zu vergütende Arbeitszeit oder Arbeitsbereitschaft, die Rufbereitschaft ist mit den Lohnsätzen gem. § 3 Abs.1.5. je geleistete Bereitschaftsstunde abgegolten.
- d) Bei Aufnahme der unmittelbaren Tätigkeit aus der Rufbereitschaft auf Anforderung entfällt ab Beginn der unmittelbaren Tätigkeit der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft, anstelle dieser tritt der Vergütungsanspruch der unmittelbaren Tätigkeit gem. des § 3 sowie ggf. des § 4 und des § 5.
- e) Bei Nichteinhaltung der Prämissen ständige Erreichbarkeit u./o. Einhaltung der Einsatzzeit entfällt der Anspruch auf Vergütung der Rufbereitschaft für die Dauer der betreffenden Bereitschaftsschicht.

#### **6. Personal- und Warenkontrolle**

- a) Mitarbeiter, die über eine Ausbildung in der Personal- und Warenkontrolle gemäß der EU-Verordnung 185/2010 oder eine diese ersetzende Verordnung verfügen, erhalten eine Funktionszulage.
- b) Die Funktionszulage wird für die Zeitabschnitte einer Dienstschicht gezahlt, in denen der betreffende Mitarbeiter der eigenen Durchführung von Aufgaben nach den §§ 8 und 9 Luftsicherheitsgesetz unmittelbar zugeordnet ist.

#### **7. Überprüfung**

- a) Die geforderte Leistung zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a) und Abs. 1.2.b) ist durch Wiederholungsunterricht und Selbststudium des Arbeitnehmers zu erhalten und wird in angemessenen Zeitabständen überprüft.
- b) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen zum Kenntnisstand gem. § 2 Abs. 1.1.a), Abs. 1.2.a) und Abs. 1.2.b) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Lohnsätze gem. § 3 bis zur Wiederholungsüberprüfung um bis zu 10 % zu kürzen. Die Wiederholungsüberprüfung soll frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 8 Wochen erfolgen.
- c) Bei Nichteinhaltung der geforderten Leistungen gem. § 2 Abs. 3.a) und Abs. 3.b) ist der Arbeitgeber berechtigt, die Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1.1.a) und Abs. 1.1.b) bis zur Wiederherstellung des geforderten Leistungsstandes bzw. bis zur erneut bestandenen Prüfung zu entziehen. Die Beurteilung der geforderten Leistung kann nur von einem anerkannten Ausbilder / Leistungsrichter vorgenommen werden.

## § 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		01.01.2014	01.07.2014	01.01.2015	01.01.2016
<b>1.1.</b>	<b>Sicherheitsmitarbeiter als Torposten / Streifendienst / Eingreifkraft sowie im Torkontroll- u. Empfangsdienst</b>				
a	im Dienst bis zu 8 Std.	9,00 €	9,50 €	10,00 €	10,55 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	8,55 €	9,00 €	9,50 €	10,00 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	8,25 €	8,70 €	9,20 €	9,70 €
d	im 24 Std.-Dienst	7,65 €	8,15 €	8,60 €	9,00 €
<b>1.2.</b>	<b>Sicherheitsmitarbeiter als Wachverstärkung / Ablöseposten (konventionelle Bewachung)</b>				
a	im Dienst bis zu 8 Std.	9,10 €	9,60 €	10,15 €	10,70 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	8,65 €	9,15 €	9,65 €	10,20 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	8,35 €	8,80 €	9,30 €	9,80 €
d	im 24 Std.-Dienst	7,75 €	8,20 €	8,65 €	9,15 €
<b>1.3.</b>	<b>Sicherheitsmitarbeiter als Wachtschichtführer (konventionelle Bewachung)</b>				
a	im Dienst bis zu 8 Std.	9,75 €	10,30 €	10,85 €	11,45 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	9,30 €	9,80 €	10,35 €	10,90 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	9,00 €	9,50 €	10,00 €	10,55 €
d	im 24 Std.-Dienst	8,40 €	8,85 €	9,35 €	9,85 €
<b>1.4.</b>	<b>Sicherheitsmitarbeiter als Konsolenbediener (Betreibermodell / technische Absicherung)</b>				
a	im Dienst bis zu 8 Std.	9,85 €	10,40 €	10,95 €	11,55 €
b	im Dienst von über 8 bis zu 12 Std.	9,40 €	9,90 €	10,45 €	11,00 €
c	im Dienst von über 12 bis unter 24 Std.	9,10 €	9,60 €	10,15 €	10,70 €
d	im 24 Std.-Dienst	8,50 €	8,95 €	9,45 €	9,95 €
<b>1.5.</b>	<b>Eingreifreserve / Wachverstärkung in Rufbereitschaft (Betreibermodell / technische Absicherung)</b>				
a	in Rufbereitschaft bis zu 12 Std. und in 12-Std.-Rufbereitschaft	3,40 €	3,60 €	3,80 €	4,00 €
b	in Rufbereitschaft von über 12 bis zu 24 Std.	2,20 €	2,30 €	2,45 €	2,60 €

## § 4 Funktionszulagen

### 1. Funktion und Zulage

#### 1.1. Sicherheitsmitarbeiter als Diensthundeführer

- a - im Dienst in konventioneller Bewachung 0,85 €
- b - im Dienst im Betreibermodell 0,85 €

#### 1.2. Sicherheitsmitarbeiter als dienstaufsichtsführende Wachperson einer Wachschicht in einer Liegenschaft

- a bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 2 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson 0,45 €
- b bei einer ständigen oder überwiegenden Wachstärke von mehr als 5 Wachpersonen inklusive der dienstaufsichtsführenden Wachperson 0,75 €

2. Die vorstehenden Funktionszulagen werden zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je **Stunde gezahlt.**

3. Die vorstehenden Funktionszulagen sind auch während der Arbeitsbereitschaft und Ruhe innerhalb der Arbeitsbereitschaft zu zahlen.

4. Sicherheitsmitarbeiter in der Personal- und Warenkontrolle gem. § 2 Ziff.6 1,50 €

## § 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

- a) Nachtzuschlag: 15 %
- b) Sonntagszuschlag: 50 %
- c) Feiertagszuschlag: 100 %

Der Anspruch auf Zahlung von Zeitzuschlägen für die Vergütung der Rufbereitschaft (Zeitzuschläge auf Stundenlöhne gem. § 3 Abs.1.5.) entfällt.

2. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

3. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

4. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

5. Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 10.03.2014.

Berlin, 10. März 2014

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Berlin**

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Brandenburg**

---

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**

---

**Anhang**  
**- Kerntechnische Anlagen -**  
  
**zum**  
  
**ENTGELTTARIFVERTRAG**  
  
**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN**  
**IN BERLIN UND BRANDENBURG**

vom 10. März 2014  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2014

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW),  
- Landesgruppen Berlin und Brandenburg -

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

- andererseits -

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Anhang gilt

1. räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg,
2. fachlich: für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in Kerntechnischen Anlagen, die in den Geltungsbereich einer Genehmigung nach den §§ 5,6,7 und 9 Atomgesetz (AtG) fallen
3. persönlich: für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowieso für Frauen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

## § 2 Begriffsbestimmung und Definition

### 1. Sicherheitsmitarbeiter

Sicherheitsmitarbeiter sind Mitarbeiter, die in einer kerntechnischen Anlage tätig sind, auf Grund ihrer besonderen Ausbildung zum Dienst in einer solchen eingesetzt werden und durch den Auftraggeber zugelassen sind.

### 2. Diensthundeführer

- a) Diensthundeführer ist der Mitarbeiter, der durch eine Ausbildung die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und dessen Einsatz von Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. setzt die Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften voraus.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Dienstschicht, in der der Mitarbeiter den Diensthund führt.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht

## § 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		ab	ab	ab	ab
		01.01.2014	01.07.2014	01.01.2015	01.01.2016
1.	Objektsicherungsdienst				
1.1	Sicherheitsmitarbeiter im Objektsicherungsdienst	9,30	9,90	10,35	10,80
1.2	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder Werkschutzfachkraft (IHK)	12,40	13,00	13,45	13,90
1.3	Sicherheitsmitarbeiter mit Ernennung zum Stellvertretenden Schichtführer	-	-	-	-
1.4	Sicherheitsmitarbeiter mit Ernennung zum Schichtführer	13,40	14,00	14,45	14,90



## § 4 Funktionszulage im Objektschutz und Feuerwehr

1. Funktion und Zulage
  - 1.1 Diensthundeführer 0,60 €
2. Die vorstehenden Funktionszulagen werden zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je Einsatz-Stunde gezahlt.

## § 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

a)	Nachtzuschlag	20 %
b)	Sonntagszuschlag	50 %
c)	Feiertagszuschlag	100 %

2. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
3. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
5. Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.
6. Zeitzuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten zu zahlen.

## § 6 Urlaub

1. Der jährliche Mindesturlaub beträgt nach Erfüllung der Voraussetzung für den Urlaubsanspruch 25 Werktage. Er erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
  - vom 2. Beschäftigungsjahr an auf 26 Werktage
  - vom 4. Beschäftigungsjahr an auf 27 Werktage
  - vom 8. Beschäftigungsjahr an auf 28 Werktage
  - vom 10. Beschäftigungsjahr an auf 30 Werktage

Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Kalenderjahres

2. Im Ein- und Austrittsjahr wird Teilurlaub gewährt. Der Arbeitnehmer erhält für jeden Beschäftigungsmonat, in dem er beschäftigt war, ein Zwölftel des ihm zustehenden Jahresurlaubes.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 10.03.2014.

Berlin, 10. März 2014

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Berlin**

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Brandenburg**

---

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**

---

**Anhang**  
**- Amerikanische Botschaften und Konsulate -**

**zum**

**ENTGELTTARIFVERTRAG**

**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN  
IN BERLIN UND BRANDENBURG**

vom 10. März 2014  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2014

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW),  
- Landesgruppen Berlin und Brandenburg -

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

- andererseits -

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Anhang gilt

- 1. räumlich:** für das Bundesland Berlin,
- 2. fachlich:** für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in Liegenschaften, Objekten und Anlagen der US-Amerikanischen Botschaft und US-amerikanischer Konsulate,
- 3. persönlich:** für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

## § 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

### Anforderungen an Mitarbeiter im Objektsicherungsdienst

#### 1.1. Grundanforderungen

Der Einsatz setzt generell voraus, dass das eingesetzte Personal insbesondere

- a) ausreichende Kenntnisse über Tatbestände und Rechtsfolgen des § 227 BGB, § 32 StGB (Notwehrrecht), §§ 859, 860 BGB (Besitzwehr) und § 127 Abs. 1 StPO (vorläufige Festnahme) nachweisen kann;
- b) vom Auftraggeber überprüft und freigegeben ist.

#### 1.2. Weitergehende Anforderungen

Die Zahlung der Lohnsätze nach § 3 setzt über die Forderungen gem. § 2, Abs. 1.1. hinausgehend voraus, dass der Mitarbeiter insbesondere

- a) die Anforderungen des Auftraggebers an das Profil von Mitarbeitern im Sicherheitsdienst und Objektschutz erfüllt;
- b) die Forderungen innerhalb der Aus- und Weiterbildung gem. der Anforderungen des Auftraggebers an den Sicherheitsdienst und Objektschutz erfüllt, dies schließt die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen ein.
- c) ausreichende Kenntnisse in englischer und deutscher Sprache gem. den Anforderungen des Auftraggebers nachweisen kann;
- d) eine Waffensachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat, durch die zuständige Stelle oder Behörde die Befugnis zum Führen einer Schusswaffe erteilt wurde und während des Dienstes eine Schusswaffe führt.

Ansprüche aus diesem Anhang bestehen auch dann, wenn Anforderungen gem. des Abs. 1.2.d) nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sind.

## § 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit	01.01.2014	01.05.2014	01.04.2015	01.01.2016
1.1. Sicherheitsmitarbeiter als Standard Guard	9,65 €	10,20 €	11,00 €	12,00 €
1.2. Sicherheitsmitarbeiter als Senior Guard	9,95 €	10,50 €	11,30 €	12,30 €
1.3. Sicherheitsmitarbeiter als Supervisory Guard	10,60 €	11,15 €	11,95 €	12,95 €
1.4. Sicherheitsmitarbeiter als SD Specialist	9,95 €	10,50 €	11,30 €	12,30 €
1.5. Sicherheitsmitarbeiter als SD Shift Supervisor	10,90 €	11,45 €	12,25 €	13,25 €

## § 4 Zulagen

SDU Team Leader, die tatsächlich als solche eingesetzt werden,  
erhalten eine Zulage in Höhe von

0,50 € pro Stunde

## § 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

	<b>ab 01.01.2014</b>	<b>ab 01.05.2014</b>
a) Nachtzuschlag	15 %	20 %
b) Sonntagszuschlag	50 %	50 %
c) Feiertagszuschlag	100 %	100 %

2.) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

3.) Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

4.) Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

5.) Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

## § 6 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 10.03.2014.

Berlin, 10. März 2014

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Berlin**

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Brandenburg**

---

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**

**Anhang**  
**- Justizdienstleistungen -**  
  
**zum**  
  
**ENTGELTTARIFVERTRAG**  
  
**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN**  
**IN BERLIN UND BRANDENBURG**

vom 10. März 2014  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2014

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW),  
- Landesgruppen Berlin und Brandenburg -

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

- andererseits -

**§ 1 Geltungsbereich**

Räumlich: für die Bundesländer Berlin und Brandenburg,

Fachlich: für Sicherheits- und Verwaltungshelfer in Justizvollzugsanstalten,

Persönlich: für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

## § 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

### 1. Anforderungen an Mitarbeiter im Sicherheitshilfsdienst

#### 1.1. Grundanforderungen

Der Einsatz setzt generell voraus, dass das eingesetzte Personal insbesondere:

- a) Eine Basisqualifizierung sowie eine auftragsbezogene Ausbildung, die durch den Auftraggeber vorgegeben ist, erfolgreich absolviert hat.
- b) Vom Auftraggeber als Verwaltungshelfer zur Ausübung von Hilfstätigkeiten in Justizvollzugsanstalten überprüft und freigegeben ist.

#### 1.2. Weitergehende Anforderungen

Die Zahlung der Lohnsätze nach § 3 setzt über die Forderungen gem. § 2, Abs. 1.1. hinausgehend voraus, dass der Mitarbeiter insbesondere

- a) Die Forderungen innerhalb der Aus- und Weiterbildung gem. der Vorgaben des Auftraggebers für Sicherheitshilfsdienst in Justizvollzugsanstalten erfüllt, dies schließt die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen ein.

## § 3 Stundenlöhne

EG	Tätigkeit	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
		01.01.2014	01.07.2014	01.01.2015	01.01.2016
1	Sicherheitshilfsdienste mit Überwachungsaufgaben und Tätigkeiten zur Kontrolle u. / o. Durchsuchung von Personen sowie Überwachung /Durchführung von Reinigungsaufgaben	8,75 €	9,10 €	9,30 €	9,60
2	Sicherheitshilfsdienste in der Sicherheitszentrale u. / o. an der Pforte	9,33 €	9,70 €	9,90 €	10,20
3	Sicherheitshilfsdienste im Behandlungsvollzug wie z.B. Überwachung/Anleitung von Sport/Freizeit	10,34 €	10,70 €	11,00 €	11,30
4	Verwaltungstätigkeiten vergleichbar § 5 Gruppe II des ETV (Buchhalter, Sekretär, Post- und Schreibdienst)	10,12 €	10,50 €	10,70 €	11,10

## § 4 Funktionszulagen

	Funktion	Zulage pro Std.
1.	Mittelbarer Gefangenenkontakt	0,60 €
2.	Unmittelbarer Gefangenenkontakt	1,20 €
3.	als Koordinator vom Arbeitgeber ernannte Mitarbeiter, die zur selbstständigen Steuerung und Koordination des Einsatzes operativer Mitarbeiter einen Leistungsbereich übertragen bekommen haben	0,25 €

4. Die vorstehenden Funktionszulagen werden zu den in § 3 Punkt 1. und 3. aufgeführten Entgelten je Stunde gezahlt.

5. Die vorstehenden Funktionszulagen sind anwesenheitsbezogen und werden für die Zeit der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit gezahlt.
6. Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 1. erfolgt für Tätigkeiten, bei denen der Mitarbeiter in keinem direkten dauerhaften Kontakt zu Gefangenen steht, wie zum Beispiel bei Monitorüberwachung sowie der Sicht- und akustischen Kontrolle.
7. Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Abs. 2. erfolgt für Tätigkeiten, bei denen der Mitarbeiter in direktem dauerhaftem Kontakt zu Gefangenen im Sinne körperlicher Nähe steht, wie zum Beispiel bei der Überwachung und dem Anleiten von Gefangenen bei Reinigungsarbeiten oder anderen Tätigkeiten sowie bei Überwachung und Anleiten im Rahmen von Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen.

## **§ 5 Zeitzuschläge**

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:
  - a) Nachtzuschlag: 15 %
  - b) Sonntagszuschlag: 50 %
  - c) Feiertagszuschlag: 100 %
2. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
3. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
5. Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.

## **§ 6 Besitzstandregelung**

Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Anhanges in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehen und deren jeweiliges Entgelt über den Regelung des § 3 zuzüglich § 4 des Anhanges für Justizdienstleistungen liegt, erhalten das zu diesem Zeitpunkt geltende individuelle Entgelt weiter. Diese Besitzstandregelung führt jedoch nicht dazu, dass es für diese Mitarbeiter zu einer Zahlung von Funktionszulagen nach § 4 des Anhanges kommt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 10.03.2014.



Berlin, 10. März 2014

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Berlin**

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Brandenburg**

---

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**

---

Anhang  
**- Auszubildende und Berufsausbildung -**  
  
zum  
  
**ENTGELTTARIFVERTRAG**  
  
**FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN**  
**IN BERLIN UND BRANDENBURG**  
  
vom 10. März 2014  
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2014

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW),  
- Landesgruppen Berlin und Brandenburg -

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- Landesbezirk Berlin-Brandenburg -

- andererseits -

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Anhang gilt:

1. Räumlich: für die Länder Berlin und Brandenburg,
2. Fachlich: für alle Betriebe und Betriebsteile des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe und Betriebsteile, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befassten Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten.
3. Persönlich: für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer, der unter Pkt. 2 aufgeführten Betriebe und Betriebsteile

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.

Alle aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte.

## § 2 Berufsausbildungsvertrag

1. Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen. Die Auszubildenden erhalten eine Ausfertigung.
2. Der Berufsausbildungsvertrag enthält mindestens Angaben über:
  - Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
  - Beginn und Dauer der Berufsausbildung
  - einen individuellen Ausbildungsplan

## § 3 Arbeitszeit

1. Jugendliche im Berufsausbildungsverhältnis und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich im Rahmen einer regulären 5-Tage-Woche beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).
2. Arbeitszeit im Sinne der Regelungen ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne Ruhepausen (§ 4 Abs. 1 JArbSchG). Arbeitszeit ist nicht nur die Zeit, in der gearbeitet wird, sondern jede Zeit, in der der Jugendliche ausgebildet oder beschäftigt wird. Art und Ort der Beschäftigung sind dabei ohne Belang.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
4. Auszubildende sollen in der Regel je 30-Tage-Monat 40 Stunden Berufsschule, 40 Stunden firmeninterne Schulungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen und 96 produktive Dienststunden haben. Näheres ist im Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Ein Auszubildender der monatlich mehr als 96 Stunden produktiven Dienst realisiert, hat diese Mehrstunden innerhalb eines Dreimonatszeitraumes als Freizeit abzugelten.

Ist eine Freizeitabgeltung nicht möglich, wird die Anzahl der Stunden über 288 in diesem Dreimonatszeitraum, mit Lohngruppe 1a gemäß dem diesem Anhang zu Grunde liegenden ETV zusätzlich zur Ausbildungsvergütung zum Ende des dritten Monats ausgezahlt.

## § 4 Ausbildungsvergütung

Auszubildende erhalten nachfolgende Bruttomonatsvergütung:

	<b>Berlin</b>	<b>Brandenburg</b>
im 1. Ausbildungsjahr	425,00 €	425,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	550,00 €	500,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	650,00 €	600,00 €

## § 5 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

Auszubildenden ist die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, wenn sie:

- sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt, oder
- infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen können und sie diese Verhinderung nachweisen oder
- aus einem sonstigen Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen, oder
- an einer von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder Heilverfahren teilnehmen.

## § 6 Freistellung

1. Auszubildende sind im Rahmen der Ausbildungszeit zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht zur Teilnahme an nicht vom Ausbildungsbetrieb veranlassten Ausbildungsmaßnahmen einschließlich der in diesem Fall erforderlichen Wegezeiten von und zum Betrieb freizustellen.
2. Auszubildende sind aus folgenden besonderen Anlässen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen:
  - bei Wohnungswechsel von Auszubildenden mit eigenem Hausstand 1 Tag
  - bei Eheschließung von Auszubildenden 2 Tage
  - bei Niederkunft der Ehefrau, der Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft 1 Tag
  - beim Tod des Ehepartners, der Ehepartnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin oder eines Kindes 2 Tage
  - beim Tod der Eltern, Stiefeltern oder Erziehungsberechtigten, sofern in häuslicher Gemeinschaft 2 Tage ansonsten 1 Tag
  - beim Tod der Schwiegereltern und Geschwister 1 Tag
3. Auszubildende werden in den nachstehenden Fällen, soweit die Angelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, soweit der Vergütungsausfall nicht von Dritten erstattet wird, für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:
  - Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlichen Pflichten, zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes und zur Beteiligung an Wahlausschüssen;
  - zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter;
  - zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen;
  - zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine.
  - bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlungen;
  - Mitglieder der Tarifkommission erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Tarifkommission und die Teilnahme an Tarifverhandlungen für die jeweilige Zeit Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.
4. Auszubildende sind verpflichtet, dem Ausbildungsbetrieb die Gründe des Fernbleibens glaubhaft in Schriftform nachzuweisen.

## § 7 Urlaub

1. Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub für Auszubildende staffelt sich nach dem Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres:

- wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist: 30 Tage
- wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist: 27 Tage
- wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist: 25 Tage
- wenn der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres mind. 18 Jahre alt ist: 25 Tage

Tage sind alle Wochentage, außer Samstage, Sonntage und Feiertage, von Montag bis Freitag (5-Tage-Woche).

2. Der Termin für den Urlaubsbeginn und die Dauer des Urlaubs werden im Einvernehmen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden bis zum Ende des Vorjahres unter Wahrung der Interessen des Betriebes und angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Auszubildenden für das betreffende Jahr festgelegt.
3. Auszubildende haben in den Berufsschulferien mindestens 2 Wochen zusammenhängenden Urlaub zu nehmen. Der Resturlaub ist nach freier Vereinbarung zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden zu nehmen und sollte auch in den Berufsschulferien liegen.
4. Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
5. Erkrankten Auszubildende während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis ausgewiesenen Krankentage auf die Urlaubstage nicht angerechnet.

Auszubildende haben sich jedoch nach termingemäßigem Ablauf des Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Beendigung der Krankheit zunächst dem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Der Termin für den restlichen Urlaub ist neu zu vereinbaren.

6. Während des Urlaubs dürfen Auszubildende keine dem Urlaubszweck - nämlich der Erholung – widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
7. Konnte der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden betrieblichen Gründen bis zum Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres anzutreten.

## § 8 Prüfungen

1. Der Ausbildungsbetrieb hat die rechtzeitige Anmeldung zu den Prüfungen (z.B. Gesellenprüfung, Abschlussprüfung, Zwischenprüfung und ähnliche Prüfungen) des Auszubildenden zu veranlassen und sicherzustellen. Eine Nichtanmeldung ist gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Der Ausbildungsbetrieb trägt hierfür die gesamten Kosten.
2. Sobald dem Ausbildungsbetrieb der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausbildungsbetrieb hat den Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten. Für die Freistellung gilt § 6 entsprechend.

4. Dem Auszubildenden ist unmittelbar vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an einem Ausbildungstag Gelegenheit zu geben, sich eigenständig auf die Prüfung vorzubereiten. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

## **§ 9 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, vorzeitige oder verspätete Ablegung der Prüfung**

Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bestehen der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung. Der Auszubildende hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, über Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung zu informieren.

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens für ein Jahr. Für diesen Zeitraum wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

## **§ 10 Zeugnis**

1. Der Ausbildungsbetrieb hat bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.
2. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## **§ 11 Probezeit, Kündigung**

1. Die ersten vier Monate des Berufsausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn der Auszubildende die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## **§ 12 Erfüllungsortprinzip**

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Durchführung der Ausbildung.

## **§ 13 Ausschlussfristen**

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg, vom 10.03.2014.

Berlin, 10. März 2014

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Berlin**

**Bundesverband der Sicherheits-  
wirtschaft e. V. (BDSW)  
Landesgruppe Brandenburg**

---

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di),  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**

---